

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0925/2018
Amt/Aktenzeichen 61/61/61 60 Alt LU 02	Datum 17.05.2018	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 29.05.2018

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Anhörung	30.05.2018	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	05.06.2018	Ö
Stadtrat	Entscheidung	13.06.2018	Ö

Betreff:

Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich südlich der Ludwigsstraße (A 273 S)
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 88 Abs. 1 und 2 LBauO Rheinland-Pfalz in
Verbindung mit § 24 GemO Rheinland-Pfalz

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 23.05.2018

gez. Marianne Grosse
Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz,

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand/** der **Ortsbeirat Mainz-Altstadt/** der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfehlen, der **Stadtrat** beschließt

die "Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich Südlich der Ludwigsstraße" gemäß § 88 Abs.1 und 2 LBauO Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 24 GemO Rheinland-Pfalz.

1. Ist-Situation

Aktuell sind im Bereich südlich entlang der Ludwigsstraße zahlreiche zum Teil ungenehmigte Werbeanlagen in unterschiedlichen Größen und Beschaffenheit vorzufinden. Das schließt großformatige Schaufensterwerbefolien sowie Beklebungen der Fenster in den oberen Geschossen mit ein.

Zudem sind auch mehrere Werbeanlagen in unterschiedlichen Abmessungen an einem Ort der Leistung / Geschäft vorzufinden, was zu einer deutlichen Anhäufung von Werbeanlagen und somit zu einer Beeinträchtigung des Stadtbildes im Bereich Gutenbergplatz und der Ludwigsstraße führt.

2. Werbeanlagensatzungen

Grundsätzlich hat der Gewerbebetreiber die Möglichkeit an seinem Geschäft, am Ort der Leistung, zu werben. Damit die beabsichtigten Werbeanlagen in einem stadtgestalterisch vertretbaren Rahmen bleiben, enthält die Werbeanlagensatzung Regelungen zu:

- Größe, Anzahl und Anbringungsort von Werbeanlagen,
- zur Gestaltung von Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomaten und
- zu Schaufensterbeklebungen.

Hierzu bedarf es gewisser Vorgaben und gestaltungswirksamer Regelungen. Für den Bereich der Werbeanlagen entlang der Fassaden nördlich der Ludwigstraße wurde in Anlehnung an bereits bestehende Satzungen dieser Art die Gestaltungssatzung „Nördlich der Ludwigsstraße“ erarbeitet, am 18.05.2005 vom Stadtrat beschlossen und mit öffentlicher Bekanntmachung zum 24.05.2005 in Kraft gesetzt.

Mit der neuen Satzung wird somit im Bereich der Ludwigsstraße ein Beitrag zur Gleichbehandlung der Gewerbebetreibenden geleistet.

3. Anlass

Der Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung schließt die bestehende und satzungsfreie/ unregelte Lücke zwischen den angrenzenden Werbeanlagensatzungen „Nördlich der Ludwigsstraße“ in der nördlichen Altstadt und der „A 12 S“ in der südlichen Altstadt.

Ziel ist es, im Bereich der Ludwigsstraße eine Symmetrie der Werbeanlagenregelungen zu erreichen mit inhaltlich identischen Satzungen nördlich und südlich davon.

Eine Anlehnung an die rechtskräftige und angrenzende Satzung „A 12 S“, welche sehr streng und detailliert die Zulässigkeit von Werbeanlagen innerhalb der historischen und kleinteilig strukturierten südlichen Altstadt regelt, ist im Bereich südlich der Ludwigsstraße aufgrund der dortigen Gebäudestruktur und Fassadengestaltung nicht erforderlich.

Aufgrund der bisherigen Planungen des Stadtplanungsamtes und der damit verbundenen bevorstehenden Umgestaltung der Südseite der Ludwigsstraße (zukünftige Nutzung des Standortes Karstadt, des Standortes Fotohaus Oehling, Einfassung des Gutenbergplatzes) ist es besonders für den Bereich südlich entlang der Ludwigsstraße wichtig, die Zulässigkeit von Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomaten eindeutig zu regeln. Dies verhindert eine Anhäufung von Werbeanlagen und eine daraus resultierende Beeinträchtigung des Innenstadtbildes, wie es derzeit im Bereich des Gutenbergplatzes und der Karstadt-Pavillons im Entstehen ist.

4. Ziele

Das Ziel der Satzung ist es wie bei allen vorhergehenden, die Anstrengungen der Stadt Mainz zur Gestaltverbesserungen im öffentlichen Raum durch gestalterisch hochwertige Maßnahmen auf privater Seite zu unterstützen. Zur Erreichung dieses Ziels ist es weiterhin erforderlich, besondere gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten durch diese Satzung zu stellen und dadurch die gesamte gestalterische Qualität in dieser wichtigen Kernzone zu erhöhen.

Die Satzung ist zudem auch ein Beitrag zur Umsetzung der im Ludwigsstraßen Forum (LUFO) formulierten Zielsetzung, die Ludwigsstraße zu einer Flaniermeile zu entwickeln. Dazu gehört auch ein Erscheinungsbild, das nicht durch sich gegenseitig überbietende Werbeanlagen gestört wird.

5. Ämterkoordinierung

Mit Email vom 08.05.2018 wurde den betroffenen Fachämtern der Entwurf der Satzung übermittelt und sie um eine Stellungnahme gebeten.

Das Citymanagement der Stadt Mainz teilte am 16.05.2018 seine Zustimmung wie folgt mit:

„Da es sich um eine Schließung der Regelungslücke handelt und die Satzung lediglich die Punkte regelt, die auch schon für den nördlichen Bereich der Ludwigstraße gelten, haben wir vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung keine Einwände oder Ergänzungen“.

Das 60-Bauamt teilte seine Zustimmung am 17.05.2018 telefonisch mit.

Das 80- Amt für Wirtschaft und Liegenschaften teilte am 17.05.2018 seine Zustimmung wie folgt mit:

„Das Amt 80 beurteilt die eingebrachte Werbeanlagensatzung für den Bereich Ludwigsstraße positiv. Wir sind der Meinung, dass die bisherige Regelungslücke, hinsichtlich der Chancengleichheit der dort aktiven Unternehmen, gefüllt werden sollte. Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen jenen der schon existierenden Rechtsgrundlage der Nordseite und stellen unserer Meinung nach eine ausgewogene Grundlage für die Werbeanlagen der Unternehmen dar.“

6. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Geschlechtsspezifische Belange werden nicht berührt.

7. Alternative

Stimmt der Stadtrat nicht zu, entfielen für das Satzungsgebiet die Möglichkeit gegen stadtgestalterisch störende Werbeanlagen vorzugehen.

8. Kosten

Durch die Satzung entstehen keine Kosten für die Stadt Mainz.

Anlagen:

Geltungsbereich "Südlich der Ludwigsstraße"

Satzungstext "Südlich der Ludwigsstraße"

